

# Wie wird die Verbandplatte bei chirurgischem Eingriff berechnet?

## Abrechnungsexpertin Kerstin Salhoff mit dem Praxistipp

Schienen als Verband- oder Verschlussplatten nach GOÄ-Nr. Ä 2700 werden zum mechanischen Verschluss und/oder zur Kompression einer Wunde, z. B. Nachblutungsgefahr, meist im oralchirurgischen Bereich eingesetzt. Diese Leistung beschreibt also „bedeckende, abschirmende oder formende“ Hilfsteile als intraorale Elemente, ganz im Gegensatz zur Ä2701 GOÄ, die eindeutig extraorale Elemente subsumiert. Verbandplatten nach Nrn. 2700 und 2701 werden zur Wundversorgung und zum Wundschutz zur Sicherstellung der Nahrungsaufnahme bei einer Vielzahl von zahnärztlich-chirurgischen Eingriffen in der Mundhöhle benötigt.

Indikationen sind z. B. die Entfernung von palatinal retinierten Zähnen im Oberkiefer, Versorgung der eröffneten Kieferhöhle bei Zahnentfernungen (Mund-Antrum-Verbindung) in Einzelfällen wie z. B. bei Blutgerinnungsstörungen, operative Entfernung von Geschwülsten (z. B. Papillomatose am Gaumen), Schlotterkammexzision, Entfernung von Exostosen (z. B. Torus palatinus), Vestibulumplastik mit sekundärer Epithelisation, Schleimhautplastik und Schleimhauttransplantation in der präprothetischen Chirurgie, Eingriffe bei Patienten mit medikamentös induzierten Blutungsneigungen (z. B. Marcumar), Eingriffe bei Patienten mit hämorrhagischen Diathesen etc.

Eine Verbandplatte wird in der Regel auf einem zuvor gewonnenen Modell des Kiefers im Tiefziehverfahren hergestellt. Verstärkungen durch Autopolymerisat und Halteelemente können angebracht werden. Verbandsplatten nach Nr. 2700 sind nach entsprechender Anweisung zur Durchführung der Mundhygiene vom Patienten selbst einzubringen und zu entfernen.

### ■ GOZ 2700

Mit der Leistung nach Nr. 2700 wird das Anlegen von intraoralen Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen am Ober- oder Unterkiefer beschrieben. Auch das Einbringen eines Hypomochlions bei Kiefergelenksluxation (Anlegen einer ... Vorrichtung bei Kieferklemme) oder die Eingliederung eines Monoblocks zur posttraumatischen funktionellen Behandlung der Mundöffnung bei Kiefergelenkfrakturen werden mit dieser Leistung beschrieben.

### ■ GOZ 2701

Weitergehende Maßnahmen werden mit Nr. 2701 beschrieben. Hierunter ist das Anlegen von extraoralen Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen beschrieben und das

intraorale Anlegen einer Verband- oder Verschlussplatte, Pelotte oder dergleichen, im Zusammenhang mit plastischen Operationen oder zur Verhütung oder Behandlung von Narbenkontrakturen.

Intraorale Verbandsplatten nach Nr. 2701 sind selten erforderlich, können aber z. B. bei präprothetischen oder anderweitig indizierten Vestibulumplastiken mit oder ohne Schleimhauttransplantationen in Betracht kommen, wenn die Verbandplatte mit Knochenschraube(n) fixiert werden muss.

### ■ Ä2700

Die Gebührennummer Ä2700 ist generell zu berechnen für jede Art von Behandlungsmittel mit dem Charakter einer Stütz-, Halte- oder Hilfsfunktion, auch für eine Verbandplatte oder eine Verschlussplatte oder eine Pelotte.

Die Verbandplatte nach GOÄ 2700 ist im Abschnitt „IX. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie“ aufgeführt und gemäß § 6 (2) GOZ dem Zahnarzt ausdrücklich und uneingeschränkt zugänglich.

Auch unterschiedliche Interpretationen und Vorgaben der jeweiligen Landes-KZVen sind zu beachten, wobei Sie bitte nach den Vorgaben Ihrer zuständigen KZV die Abrechnung vornehmen:

- Abrechnung direkt über die konservierend-chirurgische Abrechnung oder
- über das Kieferbruchformular (wie bei einer Aufbisschiene)

Gegebenenfalls anfallende zahnärztliche Leistungen des BEMA und des geöffneten Teils des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind zusätzlich abrechenbar.

Auslagen, wie Praxisverbrauchsmaterial (Abformmaterialien, Kunststoff, Draht, weitere Schienungs- und Fixationselemente), Versandkosten an das gewerb-



@Kerstin Salhoff

liche Labor sind ebenso berechnungsfähig, wie auch die zahntechnischen Leistungen (Material- und Laborkosten z. B. für Stütz-, Halte- und Hilfsvorrichtungen oder Schienen/Schienenungen).

### Quelle:

**Kerstin Salhoff,  
BDIZ EDI konkret 04.2022**

### Bitte beachten

#### Abrechnung PKV-Patient:

GOÄ 2700 + Abformmaterial + Material- und Laborkosten nach § 9 GOZ

#### Abrechnung GKV-Patient:

BEMA-Nr. GOÄ 2700, zuzüglich Material- und Laborkosten.

#### Beachten Sie strikt die Richtlinien und das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V.

Bei einer chirurgischen Maßnahme, die nicht zur Vertragsleistung gehört, muss auch die Verbandplatte mit dem Versicherten privat nach § 8 Abs. 7 BMV-Z vereinbart werden.